

Zulässige finanzielle Fonds VEB	(einschl. VEB der Kombinate	Korn- binat	Wirt- schafts- räte der Bezirke
9. Reparaturfonds Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBI. II Nr. 78 S. 694)	X ¹⁾	X	
10. Werbefonds Anordnung vom 21. Mai 1970 zur weiteren Durchsetzung der Finanzdisziplin und einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung (wurde den Beteiligten zugestellt)		X	X
11. Risikofonds nach zweigspezifischen Rechtsvorschriften	X ²⁾	X	
12. Repräsentationsfonds			
1) Mittel dieses Fonds können beim Wirtsch. altsrat des Bezirkes zentralisiert werden.			
i) Mittel dieses Fonds können im Kombinat zentralisiert werden (beim Kultur- und Sozialfonds nur mit Zustimmung der BGL).			
2) Bildung erfolgt entsprechend Abschnitt III Ziff. 6.			
3) Für die Wirtschaftsräte der Bezirke gelten gesonderte Regelungen. ¹			

Anordnung über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger

vom 30. Juni 1972

Zur Sicherung der Rechte der Bürger beim Kauf neuer Möbel und zur einheitlichen Anwendung der in Preisanordnungen dazu enthaltenen Regelungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR — VdK — angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Handels-, Produktions- und Handwerksbetriebe (nachfolgend Handelsbetriebe genannt) beim Verkauf von neuen Möbeln sowie Matratzen und Matratzenböden (nachfolgend Möbel genannt) an Bürger einschließlich der Kundendirektbelieferung durch den Großhandel.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für den Versandhandel, soweit es den Preisrabatt für das Selbstaufstellen der Möbel betrifft. Im übrigen gelten seine Lieferbedingungen.

(3) Sind Handwerksbetriebe nach den Preisvorschriften nicht verpflichtet, „frei Haus aufgestellt“ zu liefern, finden die Bestimmungen dieser Anordnung keine Anwendung. Über die Anlieferung und das Aufstellen der Möbel sind zwischen Handwerksbetrieb und Bürger gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

§ 2

Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich einer Verkaufseinrichtung ist das Gebiet, in welchem diese die Versorgung der Bevölkerung mit Möbeln durchzuführen hat. Der Versorgungsbereich ist vom Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, ausgehend von der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung jeweils für ein Möbelsortiment einschließlich solcher Möbelmodelle, die nur konzentriert in bestimmten Verkaufseinrichtungen zum Angebot kommen, in Abstimmung mit den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, den wirtschaftsleitenden Organen des sozialistischen Einzelhandels, der Industrie- und Handelskammer und dem Großhandelsbetrieb festzulegen und den Handelsbetrieben bekanntzugeben.

(2) Der Handelsbetrieb ist verpflichtet, die Versorgungsbereiche in der Verkaufseinrichtung unter Angabe aller dazu gehörenden Orte (auch Ortsteile) einschließlich ihrer Entfernungen für den Bürger sichtbar durch Aushang bekanntzugeben. Dabei ist für jeden Ort (bzw. Ortsteil) eine einheitliche Durchschnittsentfernung festzulegen. Für Großstädte gelten die jeweiligen Straßenentfernungen von der Verkaufseinrichtung bis zur Grenze des Versorgungsbereiches.

§ 3

Verkauf an innerhalb eines Versorgungsbereiches wohnende Bürger

(1) Der Handelsbetrieb ist verpflichtet, innerhalb des Ortes am Sitz der Verkaufseinrichtung mit einer Frist von 14 Kalendertagen und innerhalb eines über ihre Grenzen hinaus als Versorgungsbereich festgelegten Gebietes mit einer Frist von 21 Kalendertagen ab Verkaufstag die Möbel beim Bürger anzuliefern und aufzustellen. Mit Einverständnis des Bürgers können darüber hinausgehende Fristen vereinbart werden.

(2) Die Anlieferung umfaßt alle Be- und Entladeleistungen, den Transport vom Lager des Handelsbetriebes bzw. des von ihm mit der Auslieferung beauftragten Betriebes bis in die Wohnung des Bürgers oder zum mit ihm vereinbarten Leistungsort, unabhängig von der Beschaffenheit und Lage der Wohnung oder des Leistungsortes, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Transport der Möbel in die Wohnung oder zum Leistungsort unter Beachtung der Arbeitsschutzanordnungen möglich ist.

(3) Das Aufstellen hat an der vom Bürger gewünschten Stelle innerhalb der Wohnung zu erfolgen und umfaßt alle Formen des Zusammensetzens von Möbeln einschließlich der handwerklichen Leistungen, die zur gebrauch- und funktionsfähigen Übergabe erforderlich sind (z. B. das Justieren von Möbeln, das Einsetzen von Einlegeböden und Scheiben, die Verschraubung von Möbelteilen und Zubehörteilen, das Anbringen von Beschlägen, das Zusammensetzen zerlegt gelieferter Möbel, insbesondere von Schränken, das Montieren sogenannter Montagemöbel, das Einlegen von Matratzen-